

Planteil A
Planzeichenerklärung

I. zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 sonstiges Sondergebiet - „großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
 VKF 0,16525 max. zulässige Verkaufsflächenzahl
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**
 GRZ 0,9 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) OK 12,5 maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen in m (Oberkante der Gebäude)
- Bauweise, überbaubare Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**
 Baugrenze a abweichende Bauweise
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 private Straßenverkehrsfläche
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 private Grünfläche, Zweckbestimmung: gestaltete Abstandsfläche

II. Sonstige Planzeichen

—●— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung		Erläuterung der Nutzungsschablone
Grundflächenzahl (GRZ)	Oberkante baulicher Anlagen (OK)	
Verkaufsflächenzahl (VKF)	Bauweise	VKF= Verkaufsflächenzahl, gibt an, wieviel Verkaufsfläche je qm SO zulässig ist.

III. Planunterlagen gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV und sonstige Planzeichen ohne Normcharakter und nachrichtliche Übernahmen

- 3— Bemaßung in m
- ▲— Höhenbezugspunkt (in Meter über NHN) 47,45
- Flurstücksgrenze
- 40 Meter Anbauverbotszone A 9 (§ 9 FStRG)
- Bestandsgebäude
- Flurstücksnummer
- Flurgrenze

IV. Versorgungsleitungen

- unterirdisch - Gasversorgung

Planteil B

Textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Gestaltungssetzungen sowie Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)**
 - Das als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ festgesetzte Baugebiet dient insbesondere der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sowie der dazugehörigen Erschließungsanlagen und Stellplätze einschließlich überdachter Stellplätze.
 - Im sonstigen Sondergebiet „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ sind ausschließlich Lebensmittel-Vollsortimentmärkte mit einer betriebsbezogenen Verkaufsfläche von mindestens 1.800 m² und maximal 2.987 m² zulässig, die im Kernsortiment Waren aus den nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle 1 Nummer 1.1 LEP HR 2019 anbieten; die zulässigen Einzelhandelsbetriebe dürfen auf maximal 11,6% ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente als Randsortiment gemäß der Tabelle 1 Nummer 1.1 LEP HR 2019 anbieten. Weiterhin zulässig sind Schank- und Speisewirtschaften mit einer betriebsbezogenen Fläche von maximal 300 m²; Dienstleistungsbetriebe und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe mit einer betriebsbezogenen Fläche von maximal 300 m², ausgenommen sind Vergnügungsläden; Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment gemäß Tabelle 1 Nummer 2 LEP HR 2019 und Einrichtungen für die Warenanlieferung und Entsorgung, Warenlager, Sozialräume für die Betriebe; Räume für die Verwaltung der Betriebe; Stellplätze für die Betriebe; innerhalb der Gebäude liegende Verkehrsflächen (Mall, Windfang), wobei der Verkauf von Waren auf diesen Flächen nicht zulässig ist.
 - Die Verkaufsflächenzahl (VKZ) gibt an, wieviel Quadratmeter Verkaufsfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche maximal zulässig ist. Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Festsetzung gilt diejenige Fläche des Baugrundstücks, die innerhalb des Sondergebietes liegt.

Zentren- und nicht-zentrenrelevanter Sortimente (Gruppen gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige, Statistisches Bundesamt, 2003, Zusammenstellung auf Grundlage der Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008))

1. Zentrenrelevante Sortimente	
1.1	Zentrenrelevante Sortimente für die Nahversorgung
52.11/ 52.23	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
52.49.9	Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel sowie Organisationsmittel für Büro Zwecke
52.3	Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel (einschließlich Drogerieartikel)
52.47	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
1.2	Sonstige zentrenrelevante Sortimente
52.41	Textilien
52.42	Bekleidung
52.43	Schuhe und Lederwaren
52.44.2	Beleuchtungsartikel
52.44.3	Haushaltsgegenstände (ohne Garten- und Campingmöbel, Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten)
52.44.4	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
52.44.6	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
52.44.7	Heimtextilien
52.45	Elektrische Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
52.48.2	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
52.48.5	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
52.48.6	Spielwaren
52.49.1	Blumen, Pflanzen und Saatgut, ausgenommen Beepflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde
52.49.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
52.49.3	Augenoptiker
52.49.4	Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker)
52.49.5	Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software
52.49.6	Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone
52.49.7	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
52.5	Antiquitäten und Gebrauchsgüter
2. Nicht-zentrenrelevante Sortimente	
50.10.3	Kraftwagen
50.30.3	Kraftwagen Teile und Zubehör
51.15.4	Aus der Unterklasse Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren: Gara gen, Gewächshäuser, Gerätehäuschen und Baubuden
50.40.3	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge und -zubehör
52.44.1	Wohnmöbel
52.44.3	Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten sowie Garten- und Campingmöbel
52.46.1	Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (einschließlich Sanitärkeramik) Anstrichmittel
52.46.3	Bau- und Heimwerkerbedarf
52.48.1	Tapeten- und Bodenbeläge (einschließlich Teppiche)
52.49.1	Aus der Unterklasse Blumen, Pflanzen und Saatgut: Beepflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde
52.49.8	Aus der Unterklasse Sport- und Campingartikel: Sport- und Freizeitboote und Zubehör
52.49.9	Aus der Unterklasse Sonstiger Fachzeileinzelhandel: Büromöbel und Brennstoffe
51.51.3	Mineralerzeugnisse

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

- Höhe baulicher Anlagen
 Die maximal zulässige Höhe der Oberkante baulicher Anlagen (OK) wird mit 12,5 m festgesetzt. Untere Höhenbezugspunkt ist der auf der Planzeichnung eingeschriebene Höhenbezugspunkt HP (47,45 m NHN). Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes. Die maximale Höhe eines Werbepylons darf die Höhe von 28,0 m nicht überschreiten.
- Grundflächenzahl (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
 Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist nicht zulässig.
- Eine Überschreitung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen (OK) durch technische Auf- und Einzelbauten (z.B. Antennen, Blitzschutz, PV-Anlage) sowie Lüftung-/Abluftrohre und -kamine um maximal 5,0 m ist gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO sowie Werbeanlagen an Gebäuden, sofern sie die Oberkante des Daches um maximal 2,0 m überragen ist zulässig.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bauweise (§ 22 Abs. 1 und 4 BauNVO)
 Die Bauweise ist als abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind auch Gebäudelängen über 50 m, der seitliche Grenzabstand ist jedoch einzuhalten.
- überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
 Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, Stellplätze und ihre Zufahrten sowie freistehende Werbeanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - A1 - Einzelbaumpflanzungen im Plangebiet:** Um den Verlust durch Baumfällungen auf gestalteten Grünanlagen und Abstandsgrünflächen im Plangebiet auszugleichen, ist vorgesehen innerhalb des Plangebietes mindestens 34 Einzelbaumpflanzungen vorzunehmen. Die Artenzusammensetzung soll in den Naturraum passen und zudem den örtlichen Standortbedingungen (städtisches Klima, Boden und Wasserverfügbarkeit) gerecht werden, weshalb Baumarten aus der GALK-Straßenbaumliste vorgeschlagen werden. Es wird empfohlen gebietsheimische Arten zu pflanzen. Um auf den Wagen und dem Parkplatz ein ausreichendes Lichttaupfprofil zu gewährleisten und die Grünanlagen mit ansprechenden, robusten Bäumen zu bestocken, sind ausschließlich Gehölzqualitäten, 3x verpflanzt, SU 16-18 cm oder größer zu pflanzen. Für Gehölzpflanzungen innerhalb von Parkplätzen ist eine ausreichend große Baumscheibe und Wurzelraum (gem. FLL, Empfehlung für Baumpflanzung, Teil 2) zu beachten. Weiterhin ist bei der Auswahl der Gehölze zwingend auf die Herkunftsregion „Ostdeutsches Tiefland“ zu achten. Die Ersatzpflanzungen haben spätestens eine Pflanzperiode nach Beendigung der Strauchpflanzungen zu erfolgen. Für diese ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) durchzuführen; zudem ist ihr dauerhafter Erhalt zu gewährleisten. Abgehende Gehölze sind gleichwertig in der nachfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Angrenzend zum nördlichen Sondergebiet sollen Heckenpflanzungen erfolgen. Diese dienen einem höheren Sichtschutz zur freien Landschaft und erzeugen ebenfalls höherwertige Habitatstrukturen für die Fauna. Es ist je 2,25 m² Pflanzfläche ein Strauch in Reihe zu pflanzen. Dabei können je 2 Sträucher eine Einzelbaumpflanzung ersetzen (maximal die Hälfte der Einzelbaumpflanzungen dürfen durch Strauchpflanzungen ersetzt werden). Dafür sollen Sträucher gemäß der Liste der in Brandenburg gebietseigenen Gehölzarten zu berücksichtigen (Gehölzverzeichnis Brandenburg, Anlage 1). Als Pflanzqualität sind verpflanzte Sträucher mit 4 Trieben und einer Höhe von 60 bis 100 cm zu verwenden. Für eine Dauer von 5 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege). Die Umsetzung der Maßnahme ist als Frühjahrs- oder Herbstpflanzung spätestens eine Pflanzperiode nach Umsetzung des Bauvorhabens zu realisieren.

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
 Innerhalb der festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „gestaltete Abstandsfläche“ sind Versickerungsanlagen (z.B. Mulden, Rigolen) zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 67 BbgBO)

6. Werbeanlagen

- Es sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Leuchtwerbung in grellen, aufdringlichen und wechselnden Farben sowie Werbeanlagen mit Lauflicht-, Wechsellicht- oder Blinklichtwirkung sind nicht zulässig. Es sind insektenschonende Leuchtmittel unter Verwendung von warmweißem Licht zu verwenden.

III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Denkmalschutz:** Sollten bei Erdarbeiten Funde zu Tage treten, bei denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale (§ 2 Abs. 1 BbgDSchG) handelt, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert, kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist verlängern (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht hinzuweisen.
- Photovoltaikanlagen-Pflicht:** Entsprechend § 32 a BbgBO sind bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 Quadratmeter aufweisen, mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Die Verpflichtung gilt bei Gebäuden, die überwiegend gewerblich genutzt werden.
- Schallimmissionsschutz:** Für das geplante Vorhaben liegt eine schalltechnische Prognose vor, die unter der Annahme bestimmter Maßnahmen mögliche Emissionsminderungen darlegt. Zur Einhaltung der prognostizierten Immissionswerte dürfen die folgenden Eckdaten nicht ohne gesonderten Nachweis überschritten werden:
 - Maximaler Schalleistungspegel der drei Lüftungsgeräte auf dem Dach des Supermarktes: 70 dB(A) am Tag / 65 dB(A) in der Nacht (je Gerät)
 - Maximaler Schalleistungspegel der Wärmepumpen: 86 dB(A) Tag und Nacht
 - Aufstellung der Wärmepumpen auf dem Erdboden nördlich des Marktes
 - Die Einkaufswagenboxen sind mit Überdachung und dreiseitig mit Wänden zu schließen.
 Das geplante Vorhaben ist grundsätzlich realisierbar. Im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens sind konkrete Maßnahmen zur Schallminderung nach dem aktuellen Stand der Technik zu prüfen und festzulegen.
- Lichtimmissionsschutz:** Die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie) vom 16. April 2014, hier Punkt 7, ist anzuwenden.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:**

- V-AFB1 Bauzeitenregelung:** Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen von im Offen- und Halboffenland brütenden Vogelarten ist der Beginn der Bauarbeiten jahreszeitlich außerhalb der Hauptproduktionszeiten, zwischen dem 01.09. und 28.02., einzuordnen. Ist aus bautechnischen/vergaberechtlichen Gründen ein Baubeginn zwischen dem 01.09. und 28.02. nicht möglich, ist die Maßnahme V-AFB2 umzusetzen.
- V-AFB2 Flächenfreigabe durch ökologische Baubegleitung vor Baubeginn:** Sollte aus technischen- oder vergaberechtlichen Gründen die Einhaltung von V-AFB1 nicht gewährleistet werden können, so sind zwischen 01.03. und 31.08. (Hauptbrutzeit von Vögeln) die zu beanspruchenden Flächen durch fachkundigen Personal auf Vorkommen geschützter und streng geschützter Tierarten zu kontrollieren. Kommt es im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (öBB) zu der Feststellung, dass sich Bruthabitate von boden- oder gehölzbrütenden Vogelarten innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des bebaubaren Bereichs befinden, ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Andernfalls können die Flächen durch die öBB nach artenschutzrechtlichen Kontrolle freigegeben werden. Über entsprechende Bewirtschaftung kann die Fläche für Brutvögel unattraktiv gestaltet werden, um Vogelbruten innerhalb des Plangebietes bis zum Baubeginn zu unterbinden, kann am dem Satzungsbeschluss erfolgen oder ab Februar des Jahres, welches für den Bau angesetzt wird.
- V-AFB3 – Zauneidenschutz - Vergrämung und Reptilienschutzzaun:** Die Mahd zur Vergrämung der Zauneidchsen im März, hat direkt vor dem Aktivitätszeitraum zu erfolgen. Das Mahdgut ist vollständig entfernen, Schnittgut darf nicht zurückbleiben. Der Reptilienschutzzaun (500 m lang, 50 cm hoch, glatte Folie, kein Polyestergewebe) ist faltenfrei, senkrecht, mind. 10 cm eingegraben oder mit Sand angeschüttet zu errichten. Zäune sind Semipermeabel von Emgriffseite auszuführen. Eimer oder Erdwälle sind im Abstand von 10 m zur Abwanderung zu errichten. Der Zaun bis Ende der Bauzeit zu erhalten und anschließend rückstandslos zu beseitigen.
- V-AFB4 – Fledermausschutz - Kontrolle des Dachstuhls:** Die Dachstuhlprüfung ist durch Fachgutachter im Zeitraum November bis März vor Abriss durchzuführen. Sollte dabei das Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen werden, sind Maßnahmen mit der uNB abzustimmen und geeignete Ersatzhabitate in der Nähe als Ausgleich zu installieren. Umfang und Standort der Ersatzquartiere richten sich nach der jeweiligen Fledermausart und der Intensität der nachgewiesenen Nutzung und müssen nach dem Nachweis in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.
- V-AFB5 – ökologische Baubegleitung:** Die folgende CEF-Maßnahme (CEF1) ist über die gesamte Bauzeit durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren.

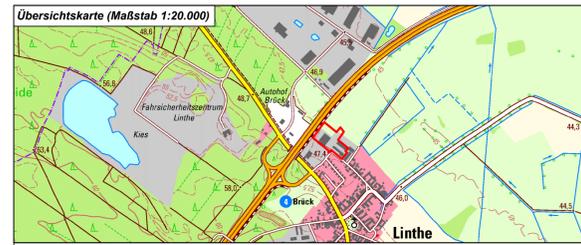
- CEF1 – Strukturaufrüstung für Zauneidchsen:** Vor Baubeginn ist eine ca. 0,05 ha große Aufwertungsfäche mit vier Habitatrequisiten (zwei Sandhügel, zwei Holzhaufen) anzulegen. Die Sandhügel erhalten eine Grundfläche von 5–6 m², eine Höhe von 0,80–1,00 m und eine Tiefe von 0,80 m unter Oberbodenniveau, gefüllt mit Sand-Lehm-Gemisch (Körnung 0–6 mm) auf Drainageschicht aus Kies oder Bruchstein, Ausrichtung: O-West, südexponiert, unregelmäßige Oberfläche. Die Holzhaufen sind auf 0,80 m ausgehobener Mulde mit Kieusunterbau zu errichten, aus locker geschichtetem Totholz unterschiedlicher Dimensionen, bevorzugt U-förmig und nach Süden geöffnet. Entlang des Reptilienschutzzauns ist ein 4 m breiter Streifen mit zertifizierter, regionaler Saatgutmischung (max. 3 g/m²) anzulegen und als schütterer Frischweide durch zweischürige Mahd (April, September) zu pflegen. Das Mahdgut ist vollständig zu entfernen. Alle Maßnahmen sind zwischen Mitte März und Ende April umzusetzen.
- CEF2 – Nisthilfen für Gebäudebrüter:** Vor Baubeginn sind folgende Nisthilfen anzubringen:
 - 2 Koloniekästen für Haussperlinge,
 - 2 Nisthöhlen für Hausrotschwanz (z.B. Schwegler 1N),
 - mind. 8 Kunstnester für Mehlschwalben (1:2-Kompensation), gruppiert angebracht.
 Geeignete Standorte sind an angrenzenden Gebäuden oder am Bestandsgebäude der Kaufhalle zu wählen. Alternativ ist ein Artenschutzumriss mit den oben genannten Nisthilfen zu errichten. Die Nisthilfen sind langfristig zu erhalten, regelmäßig zu warten und bei Bedarf zu ersetzen. Standorte sind fachlich festzulegen und der uNB zu übermitteln.

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe hat in ihrer Sitzung am den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen.
 Brück, Siegel Der Amtsdirektor
- Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom übereinstimmt.
 Ausgefertigt, Brück, Siegel Der Amtsdirektor
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschenssprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
 Brück, Siegel Der Amtsdirektor

Katastervermerk: Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

..... Siegel öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Quelle: DTG025 08/2024 © Geobasis DEL/GB - https://www.gpd.de/deld-delby-2/0
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs „Verbrauchermarkt im Grund“

gesetzliche Grundlagen
 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
 Bauordnungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenerverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl./I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl./I/23, [Nr. 18])

planaufstellende Kommune
 Gemeinde Linthe, vertreten durch das Amt Brück
 Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
 fon (0 33 84 4) 6 20 email: info@amt-brueck.de

Entwurfsverfasser
 bürokno
 Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner
 fon (0 33 62) 8 83 61-0 email: erkner@bk-landschaftsarchitekten.de

Legebezug: ETRS89 UTM-33N
Landkreis: Potsdam-Mittelmark
Gemarkung: Linthe, Flur 02
Höhenbezug: DHNN 2016
Gemeinde: Linthe
Flurstück: verschiedene

Datum	Name	Unterschrift
Gez. 06.08.24	Nsm	
Bearb. 04.06.25	Kno	
Gepr. 04.06.25	Nsm	

Projektname: 24-047
Phase: Vorentwurf
Plan-Name: 20250606_BP.pdf
Plan-Maße: 970 mm x 594 mm
Maßstab: 1:1.000
Blatt: 1